



HESSISCHER LANDTAG

28. 06. 2023

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 14.03.2023

Zulassung von Schulbüchern mit Bezügen zu kommunalen Verfassungen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

In Deutschland gibt es verschiedene, vom jeweiligen Bundesland abhängige Modelle zur Wahl und Organisation der kommunalen Gremien. So unterscheiden sich bspw. die Süddeutsche Ratsverfassung und die Magistratsverfassung in wesentlichen Bereichen. Die Struktur und die Verfassung auf kommunaler Ebene ist auch Teil des Unterrichts in Gesellschaftslehre sowie Politik und Wirtschaft. Allerdings sind Schulbücher häufig für mehrere Bundesländer ausgelegt. In der Praxis werden an hessischen Schulen offenbar teilweise Schulbücher eingesetzt, die andere Modelle als die Magistratsverfassung darstellen und die Schülerinnen und Schüler somit falsch in Bezug auf die Dauer von Wahlperioden, Bezeichnungen von kommunalen Gremien und Zuständigkeiten informieren.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die an den hessischen Schulen eingeführten Lernmittel werden nach § 153 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zum Gebrauch überlassen – über die konkrete Auswahl der Lernmittel im Unterricht entscheiden die Schulen vor Ort. Die vom Hessischen Kultusministerium zugelassenen Schulbücher und digitalen Lehrwerke sind in den Schulbücherkatalogen für die allgemeinbildenden und die beruflichen Schulen aufgeführt. Die Kataloge stehen auf dem Internetauftritt des Kultusministeriums zum Abruf bereit. Sie werden mehrmals im Jahr aktualisiert und stellen die Grundlage für die Beschaffung durch die Schulen dar.

In diesem Katalog finden sich auch die für die Fächer Politik und Wirtschaft und Gesellschaftslehre zugelassenen Titel. Zu den Zulassungsvoraussetzungen eines Lehrwerks und zum Verfahren trifft die Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken nähere Bestimmungen. Das Zulassungsverfahren ist grundsätzlich auch bei einer Neuauflage zu durchlaufen. Es kann auch erforderlich werden, ein bereits zugelassenes Werk aufgrund von Aktualisierungsbedarf, Beanstandungen oder missverständlichen Darstellungen neu zu bewerten. Dies kann der Fall sein, wenn sich bspw. eine dort dargestellte Rechtslage geändert hat oder bestimmte Themen einem gesellschaftlichen Wandel unterliegen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die von den Verlagen eingereichten Lehrwerke auch durch schulfachliche Gutachterinnen und Gutachter gesichtet, die u.a. die Vereinbarkeit der Lehrwerkinhalte mit den hessischen Curricula prüfen. Nach erfolgreicher Prüfung können die Lehrwerke zugelassen werden.

Die in Hessen zugelassenen Werke für die Fächer Politik und Wirtschaft und Gesellschaftslehre bilden grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des hessischen Kommunalverfassungsrechts ab. Im Einzelfall kann jedoch durchaus die Rechtslage anderer Länder zum Vergleich enthalten sein, etwa wenn es sich um Werke handelt, die für das gesamte Bundesgebiet bestimmt sind. Unabhängig hiervon ist es immer didaktische Aufgabe der Lehrkräfte, die hessische Kommunalverfassung nach dem geltenden Kerncurriculum bzw. den geltenden Lehrplänen im Unterricht zu vermitteln. Die Auswahl der Materialien zur Unterrichtsgestaltung obliegt dabei der Entscheidung jeder Lehrkraft. So können ergänzend oder alternativ zu Lehrwerken z.B. pädagogische Themenhefte, Lehrfilme, Lernprogramme oder gerade in den Fächern Gesellschaftslehre und Politik und Wirtschaft Artikel aus Tageszeitungen oder Fachzeitschriften eingesetzt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Schulbücher der Sekundarstufe I, die sich mit der Kommunalverfassung befassen, sind für den Unterricht in Gesellschaftslehre sowie Politik und Wirtschaft an hessischen Schulen zugelassen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2. In welchen dieser Schulbücher werden andere Modelle der Kommunalverfassung dargestellt als die in Hessen geltende Magistratsverfassung?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die in Hessen zugelassenen Lehrwerke für die Fächer Politik und Wirtschaft und Gesellschaftslehre stellen in der Regel die hessische Rechtslage dar. In Einzelfällen kann auch die Rechtslage anderer Länder zum Vergleich enthalten sein. Die aktuelle Ausgabe des Lehrwerks „Projekt G 7/8“ des Ernst-Klett-Verlags und des Lehrwerks „Politik & Co. 1“ des C.-C.-Buchner-Verlags für das Land Hessen enthält keine Darstellung der hessischen Kommunalverfassung. Mit den Verlagen wurde bereits vereinbart, dass Überarbeitungen in den Neuauflagen vorgenommen und bei Restbeständen ergänzende Hinweise mit den korrekten Darstellungen beigelegt werden.

Frage 3. Welche dieser Schulbücher stellen die in Hessen geltenden Regelungen in Bezug auf Dauer von Wahlperioden, Bezeichnungen von kommunalen Gremien und Zuständigkeiten von Gremien und Amtsträgern auf kommunaler Ebene korrekt dar?

Frage 4. Wie begründet sie die Zulassung von Schulbüchern, welche ausschließlich andere Kommunalverfassungen als die in Hessen geltende Rechtslage darstellen?

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung und Antwort auf Frage 2 wird verwiesen.

Frage 6. Wie hoch ist aktuell der fachfremd erteilte Unterricht im Bereich Politik und Wirtschaft der Sekundarstufe I? Prozentual sowie in Wochenstunden?

Zum Stichtag 01.11.2022 werden im Schuljahr 2022/2023 in der Sekundarstufe I an öffentlichen Schulen insgesamt 2.616 Unterrichtsstunden – das entspricht 27 % – im Fach Politik und Wirtschaft fachfremd unterrichtet. Der Einsatz von fachfremden Lehrkräften kann u. a. aufgrund schulorganisatorischer oder pädagogischer Entscheidungen stattfinden und ist daher auch in der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen. Bspw. machen davon insbesondere Gesamtschulen, aber auch weitere Schulformen – vor allem im Bildungsgang Hauptschule – Gebrauch, die dabei pädagogischen Leitlinien folgen. So können nach dem sogenannten Klassenlehrerprinzip Lehrkräfte mit möglichst vielen Unterrichtsstunden in einer bestimmten Klasse eingesetzt werden und übernehmen damit je nach studiertem Unterrichtsfach fachfremden Unterricht. Darüber hinaus arbeiten viele Schulen in sogenannten Teamstrukturen, um jahrgangsbezogene Absprachen hinsichtlich der Förderung von Schülerinnen und Schülern durch kurze Kommunikationswege zu erleichtern. Dabei kann es, ähnlich wie beim Klassenlehrerprinzip, sinnvoll sein, dass Lehrkräfte eines Jahrgangs fachfremden Unterricht übernehmen.

Im Fach Gesellschaftslehre, das an integrierten Gesamtschulen und an Mittelstufenschulen als Lernbereich angeboten wird, ist in der Regel eine Lehrkraft entweder mit der Fakultas Geographie, Geschichte oder Politik und Wirtschaft eingesetzt. Dies hat den Grund, dass die Curricula der einzelnen Fächer das fächerverbindende Lernen berücksichtigen und Lehrkräfte dies in der Planung von Unterrichtseinheiten berücksichtigen. Im Leitfaden zu den Kerncurricula für das Fach Geographie der Sekundarstufe I ist z.B. festgehalten, dass für den fach- bzw. fächerübergreifenden kompetenzorientierten Unterricht in den Fächern Geschichte, Politik und Wirtschaft sowie Geographie verschiedene Verzahnungsmöglichkeiten der fachlichen Inhalte geplant und umgesetzt werden. Dabei beziehen sich die Kompetenzbereiche der Fächer aufeinander, sodass das Fach Politik und Wirtschaft fester Bestandteil eines fächerübergreifenden Unterrichts in Gesellschaftslehre ist. Der fächerverbindende Unterricht im Rahmen des Fachs Gesellschaftslehre steht darüber hinaus im Fokus einer ab dem Herbst 2023 in Zusammenarbeit mit der Hessischen Lehrkräfteakademie geplanten Fortbildung, in der Lehrkräfte mit unterschiedlichen Fakultäten praxisorientiert Unterrichtseinheiten konzipieren.

Wiesbaden, 21. Juni 2023

Prof. Dr. R. Alexander Lorz